

## **Statuten des Tennisclubs Solothurn**

(Fassung vom 15. März 2018)

### **I. Sitz und Zweck**

- § 1 Unter dem Namen „Tennisclub Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.
- § 2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und der Solothurnischen Tennisvereinigung (SOTV).
- § 3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

### **II. Finanzen**

- § 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **A. Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten**

- § 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktive
  - b) Ehe- oder Konkubinatspaare  
Paare, die im gleichen Haushalt wohnen
  - c) Jungaktive  
Lehrlinge und Studenten ab dem 19. Altersjahr mit jährlicher Beweispflicht durch entsprechenden Ausweis auf die Generalversammlung hin
  - d) Junioren  
Jugendliche vom 15. bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende
  - e) Schüler  
Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 14. Geburtstag folgenden Jahresende
  - f) Interclubspieler mit anderem Stammverein  
Bedürfen der Prüfung und Empfehlung des Spielleiters. Spielberechtigt ab Saisonbeginn bis zum Ende der Interclubspiele der jeweiligen Mannschaft
  - g) Passive  
Freunde und Gönner des Vereins ohne Spielberechtigung mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag
  - h) Ehrenmitglieder  
Ernennung durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auf Grund besonderer Verdienste für den Verein oder den Tennissport

- § 6 Für Neuinteressenten können für die erste Saison Schnupperabos angeboten werden, welche ohne Gegenbericht auf die nachfolgende Saison automatisch in eine reguläre Mitglierkategorie umgewandelt werden.
- § 7 Der Vorstand kann ein Mitglied für die Dauer von höchstens drei aufeinander folgenden Jahre z.B. infolge Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Wegzug, Studium, Ausbildung, Krankheit und Unfall dispensieren. Das Gesuch an den Vorstand hat vor dem 31. März des betreffenden Jahres zu erfolgen.
- § 8 Junioren, Schüler, Interclubspieler mit anderem Stammverein, Passive und Dispensierte sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- § 9 Der Vorstand kann die Mitgliederzahl beschränken und aus diesem Grund Neuaufnahmegesuche zurückstellen.
- § 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a) ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber fristgerecht nachzukommen
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung genau zu beachten, sowie die Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

## **B. Erwerb**

- § 11 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche haben schriftlich und mit allen geforderten Angaben an ihn zu erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden. Die Aufnahme in den Verein ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- § 12 Schüler und Junioren müssen das Aufnahmegesuch durch ihren gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen. Dieser anerkennt damit die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

## **C. Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 13 Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 14 Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen.
- § 15 Mitglieder, die sich den unter § 10 genannten Verpflichtungen widersetzen oder den Interessen oder dem Ansehen des Vereins anderweitig schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall kündigt der Vorstand dem betroffenen Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich an und räumt ihm eine 30-tägige Frist ein, sich mündlich oder schriftlich zu äussern. Anschliessend entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- § 16 Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses an die nächste ordentliche Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die angerufene Generalversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten endgültig über den Ausschluss.

Kein Recht auf Rekurs besteht im Falle des Ausschlusses wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen.  
Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, gegen das ausgeschlossene Mitglied ein Hausverbot auszusprechen.

- § 17 Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung einer allfällig geleisteten Eintrittsgebühr. Finanzielle Forderungen des Vereins an das Mitglied erlöschen nach dem Austritt oder dem Ausschluss nicht.

#### **IV. Haftung**

- § 18 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern in keiner Weise für die Folgen von Unfällen, Diebstählen, Sachbeschädigungen und dergleichen, die sich auf den Vereinsanlagen ereignen.
- § 19 Die Unfallversicherung ist Sache des Mitglieds.

#### **V. Organe**

- § 20 Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Generalversammlung
  - B. Der Vorstand
  - C. Die Rechnungsrevisoren

##### **A. Die Generalversammlung**

- § 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand wenigstens einmal jährlich ordentlich im ersten Quartal des Jahres einberufen.
- § 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss einer Generalversammlung selbst oder vom Vorstand zur Behandlung wichtiger und dringender Geschäfte einberufen werden, sowie auf Begehren von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern.  
In letzterem Falle ist das Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes beim Vorstand einzureichen.  
Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 60 Tage nach Beschluss oder Einreichung des Begehrens einberufen werden.
- § 23 Die Einladung zur Generalversammlung ergeht durch Brief oder e-mail mindestens 14 Tage im Voraus an die Mitglieder.
- § 24 Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es wird eine Präsenzliste geführt.  
Bei Verhinderung des Präsidenten kann dieser durch den Vizepräsidenten oder (bei dessen Verhinderung) durch ein anderes vom Präsidenten dafür bestimmten Vorstandsmitglied vertreten werden.

- § 25 In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über das Budget für das folgende (i.R. kalendarische) Geschäftsjahr
  - d) Dechargeerteilung an den Vorstand
  - e) Wahl / Abberufung des Präsidenten
  - f) Wahl / Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - g) Wahl / Abberufung der Revisoren
  - h) Festsetzung der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
  - i) Festsetzung befristeter ausserordentlicher Beiträge z.B. für bevorstehende Jubiläen, Vereinsanlässe, Bevorschussung von Turnieraufwänden etc.
  - j) Behandlung allfälliger Anträge
  - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m) Definitiver Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Rekurses
- § 26 Anträge sind jeweils bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per e-mail beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung einzureichen.
- § 27 Abstimmungen und Wahlen:  
Bei allen Abstimmungen, Wahlen und Ordnungsanträgen entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.  
Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.  
Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident (bzw. Vorsitzende s.§ 24) über den Stichentscheid.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, zwei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen.

## **B. Der Vorstand**

- § 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet und entscheidet alle Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Darunter fallen die Organisation der Herrichtung, Pflege und Reinigung der Vereinsanlagen und des Restaurationsbetriebs. Er kann dafür verantwortliche Personen innerhalb und ausserhalb des Vereins bestimmen und Verträge und Vereinbarungen abschliessen.
- § 29 Der Vorstand erlässt das Spiel- und Clubreglement.
- § 30 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus mindestens sechs bis höchstens acht Mitgliedern.  
Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Ausser beim Präsidenten sind Mehrfachfunktionen und Rochaden der Funktionen möglich.

- § 31 Daneben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder mit der Betreuung von vereinsinternen Projekten (z.B. Personalfindung, Vereinsjubiläen, Turniere) bezeichnen.
- § 32 Der Vorstand führt für die einzelnen Funktionen Pflichtenhefte. Er bestimmt die Häufigkeit der Vorstandssitzungen selber.
- § 33 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 34 Für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.  
Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- § 35 Für ausserordentliche, im Budget nicht aufgeführte Auslagen steht dem Vorstand für den Spielbetrieb und dem Clubleben dienende Investitionen und Anschaffungen ein jährlicher Gesamtkredit von Fr. 10'000.- zu, welcher in der Jahresrechnung auszuweisen ist.
- § 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Der Präsident kann durch den Vizepräsidenten vertreten werden.  
Bei den Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Bei offener Abstimmung fällt dem Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.
- § 37 Der Vorstand führt bei den Sitzungen zumindest ein Beschlussprotokoll.
- § 38 Der Präsident kann für bestimmte Geschäfte Stillschweigen verordnen.
- § 39 Der Vorstand kann Beschlüsse ausser an den Vorstandssitzungen auch via Telefon oder soziale Medien vornehmen. Die so gefällten Beschlüsse müssen im Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung vermerkt werden.
- § 40 Der Vorstand bemüht sich, für die Junioren und Vereinsmitglieder Tennisunterricht durch einen oder mehrere dafür qualifizierte Tennislehrer anzubieten.  
Er schliesst dafür geeignete Verträge ab. Er bestimmt die dafür einzusetzenden Ressourcen (Anzahl Plätze und Unterrichtszeiten).
- § 41 Der Vorstand kann auf Anfrage clubfremden Personen oder Institutionen (Firmen, Turnunterricht Kantonsschule, Schützenmatt-Cup etc.) die Benützung der Tennisplätze erlauben.  
Er entscheidet über die Höhe der Abgeltung.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

- § 42 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren eine Rechnungsrevisionsstelle, dabei wahlweise entweder einen oder mehrere Rechnungsrevisoren aus den stimmberechtigten Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes oder eine dafür zugelassene Rechnungsrevisionsgesellschaft.  
Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 43 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins sowie die Bücher zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **VI. Statutenänderung – Auflösung des Vereins**

- § 44 Die Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- § 45 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen. Ein solcher Antrag kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln sämtlicher Stimmberechtigten gestellt werden. Der Beschluss zur Auflösung (Liquidation oder Fusion) bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- § 46 Über ein nach der Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen entscheidet die Generalversammlung.

## **VII. Übriges**

- § 47 Im Übrigen finden die Bestimmungen nach Artikel 60 - 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinswesen sinngemäss Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2018 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 1990.

Solothurn, den 15. März 2018

Der Präsident

Martin Arnold

Der Aktuar

Sven Witmer